



Kärntner Gemeindebund

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 07. 02. 2022

Sachbearbeiterin: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2022\Corona_Information
GB XXXVIII.docx

4. COVID-19-Maßnahmenverordnung; Vorgehensweise bei Kontaktpersonen

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1.1.2022 ist die nunmehr 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV) in Kraft getreten, die bis einschließlich Sonntag, 27.2.2022 gilt. Diese Verordnung wurde in der Zwischenzeit bereits wieder dreimal novelliert, davon zuletzt mit BGBl 46/2022 am 04.02.2022. Die nun vorliegende Verordnung ist eng angelehnt an die vorangegangene Verordnung (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) und beinhaltet Änderungen, die auch medial zuletzt angekündigt wurden. In der Anlage finden sie die konsolidierte Fassung der 4. COVID-19-MV.

Folgende relevante Neuerungen sind mit 01.02.2022 bzw. 05.02.2022 in Kraft getreten:

Sperrstundenregelung

Bisher galt in Kundebereichen, im Gastgewerbe in Freizeit- und Kultureinrichtungen, sowie bei Veranstaltungen eine Sperrstunde von 22:00 Uhr. Diese wurde nunmehr auf 24:00 Uhr nach hinten verlegt.

Lockdown für Ungeimpfte

Mit 01.02.2022 endet der „Lockdown für Ungeimpfte“. Die Ausnahme von der 24h-Ausgangsregelung (Ausgangssperre), wonach nur Personen den eigenen privaten Wohnbereich verlassen dürfen, die über einen 2G-Nachweis verfügen (gültiges Impf- oder Genesungszertifikat), wurde aufgehoben. Damit dürfen wieder alle ohne speziellen Grund den eigenen privaten Wohnbereich verlassen.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte

Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze dürfen nunmehr wieder bis zu 50 Teilnehmern stattfinden, wenn alle einen 2G-Nachweis vorweisen können. Bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen sogar 2.000 Personen teilnehmen, wenn alle Teilnehmerinnen einen 2G-Nachweis vorlegen können. Die bisher in der Verordnung vorgesehene 2G-Plus-Regel (2G und PCR-Test) ist nunmehr entfallen. Wie



bisher gilt bei diesen Veranstaltungen eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung und – nunmehr neu – eine Sperrstunde von 24:00 Uhr.

Die Pflicht zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzeptes bleibt für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen bestehen. Ebenso wie die Anzeigepflicht für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern.

Auch Personen ohne 2G-Nachweis ist es nunmehr gestattet, an Zusammenkünften teilzunehmen, an denen nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen (§ 13 Abs. 2). Eine Registrierungspflicht (K Kontaktdatenerhebung) besteht bei diesen Zusammenkünften (§ 18 Abs. 8 Z 2), eben so wenig wie eine Anzeigepflicht, eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen oder eine Sperrstundenregelung. Diese Zusammenkunft (mit Personen ohne 2G-Nachweis) darf aber nicht dort stattfinden, wo der 2G-Nachweis gilt: Denn § 13 Abs. 7 bestimmt (weiterhin), dass hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel gilt, sofern auch die Voraussetzungen der §§ 5 bis 9 (Kundenbereiche, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen) erfüllt sind.

Vorgehensweise bei Kontaktpersonen

In zahlreichen Gemeinden häufen sich die Fälle, dass Bedienstete in ihrem Umfeld Kontakt mit einer COVID-19-positiven Person hatten. Beiliegend übermitteln wir Ihnen einen Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die behördliche Vorgehensweise bei SARS-CoV2 Kontaktpersonen. Sollten Sie konkrete Fragen betreffend Kontaktpersonen und die Quarantänebestimmung haben, dürfen wir Sie an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde verweisen.

Zur ersten Einschätzung dienlich ist die Definition der sog. Kategorie I-Kontaktperson:

- Personen, die kumulativ für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten
- Haushaltskontakte
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter aufgehalten haben
- Personen mit folgenden Kontaktarten in Langstreckentransportmitteln wie Flugzeug, Reisebus oder Zug:
 - o Direkte Sitznachbarn des bestätigten Falles
 - o Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern auf Hinweis des bestätigten Falls eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch)
- Personen, die unabhängig von der Entfernung zum bestätigten Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten.

Nicht als KPI zu klassifizieren sind:

- Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))

- Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z.B. Plexiglas)
- Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen). Ausgenommen hiervon sind schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, bei denen mindestens 2 immunologische Ereignisse zumindest 14 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 2 Impfungen)
- Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Kontakt von einer Infektion mit der Omikron Variante genesen sind.

Abweichendes Vorgehen gilt für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal sowie für Spitzensportler bzw. Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung.

Eine K1-Kontaktperson hat sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Bei ausreichenden Testkapazitäten kann eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne mit einer negativen PCR-Untersuchung frühestens am Tag 5 nach der Letztexposition ermöglicht werden.

Impflicht und 3G am Arbeitsplatz

Mit 05.02.2022 ist auch das COVID-19-Impfpflichtgesetz in Kraft getreten, welche mit 15.03.2022 vollzogen werden kann. Auf die berufliche Tätigkeit hat die Impflicht keine Auswirkungen. Für Orte der beruflichen Tätigkeit gilt demnach weiterhin § 10 Abs 2 der 4. COVID-19-MV, somit grundsätzlich weiterhin die 3G-Regel.

Ob betriebsintern eine Verschärfung diese Maßnahme möglich ist, bzw. wie mit Impfgegner umzugehen ist, ist aktuell noch unklar. Ein Anordnen der Impfung mit der gleichzeitigen Androhung einer Kündigung/Entlassung wird aber wohl unzulässig sein. Ebenso ist die Zulässigkeit einer Versetzung noch strittig. Über Neuerungen bzw. Fortentwicklungen werden wir umgehend berichten.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant